



## Leistungsvereinbarung

zwischen

**der Schweizerischen Eidgenossenschaft**, vertreten durch das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF), Hallwylstrasse 4, 3003 Bern, vertreten durch Staatssekretär Mauro Dell'Ambrogio, Direktor, und Dr. Paul-Erich Zinsli, stellvertretender Direktor

und

**der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Klinische Krebsforschung (SAKK)**, Effingerstrasse 40, 3008 Bern, vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Richard Herrmann und den Direktor Dr. Peter Brauchli und der **Schweizerischen Pädiatrischen Onkologie-Gruppe (SPOG)**, Effingerstrasse 40, 3008 Bern, vertreten durch den Präsidenten PD Dr. Nicolas von der Weid und den Vizepräsidenten Prof. Dr. Felix Niggli

(nachfolgend „die Parteien“)

---

Gestützt auf Artikel 31a Forschungsgesetz vereinbaren die Parteien was folgt:

### Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die vorliegende Vereinbarung legt, gestützt auf das Gesuch für Bundesunterstützung für die Periode 2008-2011 der SAKK und der SPOG vom 22. Juni 2006 und die Verfügung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 11. Dezember 2007, die strategischen Leistungsbereiche fest, in denen die SAKK und die SPOG mit den vom Bund nach den Bestimmungen des Forschungsgesetzes zur Verfügung gestellten Mitteln in der Beitragsperiode 2008-2011 tätig sind. Sie hält das gesamte Aufgabenspektrum sowie alle geplanten Aktivitäten fest, für deren Durchführung die SAKK und die SPOG neben dem Bundesbeitrag auch auf Drittmittel, Eigenmittel und *in kind* Beiträge ihrer Mitglieder angewiesen sind.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die strategischen Leistungsbereiche, die Ziele und Massnahmen sowie die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung sind im Zusatzprotokoll zu dieser Vereinbarung festgelegt. Das Zusatzprotokoll ist integraler Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

<sup>3</sup> Die festgelegten Ziele garantieren der SAKK und der SPOG den nötigen Handlungsspielraum und erlauben ihnen im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung die Vornahme von als notwendig erachteten Anpassungen im Verlaufe der Beitragsperiode. Die Konkretisierung der Massnahmen zur Erreichung der Ziele auf Jahresebene erfolgt durch die SAKK und die SPOG im Rahmen der jährlichen Berichterstattung und durch die Eingabe der jährlichen Verteilungspläne an das SBF.

---

<sup>1</sup> Der Bundesbeitrag darf die Hälfte des gesamten Betriebsaufwandes der SAKK und der SPOG nicht übersteigen, siehe Ziffer 42 der Richtlinien des Schweizerischen Bundesrates für Beiträge nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstaben b und c des Forschungsgesetzes vom 16. März 1987.

## Artikel 2 Finanzielle Rahmenbedingungen

<sup>1</sup> Die vorliegende Vereinbarung geht von einem Kreditrahmen von insgesamt 18.3 Millionen CHF aus.

<sup>2</sup> Der Kreditrahmen stützt sich auf den Bundesbeschluss über die Kredite nach Artikel 16 des Forschungsgesetzes für die Jahre 2008-2011 vom 2. Oktober 2007. Die jährlichen Budgetentscheide der Eidgenössischen Räte bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Folgende jährliche Verteilung ist vorgesehen (in Millionen CHF):

	2008	2009	2010	2011	2008-2011
<b>Bundesbeiträge nach Art. 16 FG</b>	4.4	4.5	4.6	4.8	18.3

<sup>4</sup> Die Zuteilung der Bundesbeiträge an die SAKK und die SPOG ist grundsätzlich nach dem im Gesuch angewandten Verteilschlüssel vorzunehmen. Im Rahmen der jährlichen Budgetplanung können die Vorstände der SAKK und der SPOG diesen Verteilschlüssel verhandeln.

<sup>5</sup> In den oben aufgeführten Beträgen nicht enthalten sind:

- akquirierte Drittmittel: Pharmaindustrie und Forschungsförderungsagenturen (national und international);
- Eigenmittel der SAKK und der SPOG;
- *in kind* Beiträge der Mitglieder der SAKK und der SPOG (Milizarbeit, Infrastruktur).

<sup>6</sup> Die Auszahlung der jährlichen Beiträge erfolgt jeweils in zwei Semestertranchen in den Monaten Januar/Februar beziehungsweise Juli/August des jeweiligen Jahres.

## Artikel 3 Strategische Leistungsbereiche und Ziele

Die SAKK und die SPOG erbringen die im Zusatzprotokoll nach Aufgaben, Zielen und Massnahmen präzisierten Leistungen in den folgenden strategischen Bereichen:

- a) Übergeordnete Forschungsschwerpunkte:
  - Ziele der SAKK,
  - Ziele der SPOG;
- b) Gewährleistung einer hohen Forschungsqualität;
- c) Koordinationsaufgaben;
- d) Evaluation der Reform der Krebsforschungsorganisationen (Auflösung SIAK, Eigenständigkeit SPOG und Statutenrevision SAKK) und Erarbeitung von Modellen für eine Zusammenarbeit mit der oder Integration in die Swiss Trial Organisation (STO).

## Artikel 4 Anpassung der Ziele und Massnahmen

Werden die in Artikel 2 aufgeführten Bundesbeiträge im Verlauf der Beitragsperiode gekürzt, und stellen diese Kürzungen die Erreichung der im Zusatzprotokoll vereinbarten Aufgaben, Ziele und Massnahmen in Frage, verständigen sich die Parteien auf eine Anpassung.

## Artikel 5 Leistungskontrolle und Berichterstattung

<sup>1</sup> Die SAKK und die SPOG berichten dem SBF jährlich über die korrekte und zweckkonforme Verwendung der Mittel und das Ausmass der Zielerreichung in den verschiedenen Leistungsbereichen.

<sup>2</sup> Der Jahresbericht der SAKK und SPOG zuhanden des SBF besteht aus folgenden Elementen:

- a) Kurzbericht (gemäss Vorlage SBF) mit
  - Angaben über die Erreichung der Ziele auf Jahresebene und die hierzu erfolgten resp. geplanten Massnahmen,
  - Verteilungsplan, der über die erfolgte und geplante Verwendung der Bundesmittel in Bezug auf die strategischen Leistungsbereiche gemäss Artikel 3 Auskunft gibt;
- b) Jahresrechnung und Bilanz der SAKK und der SPOG;
- c) Kopie der Berichte der Revisionsstellen;
- d) Exemplar des *Participants' Report* ;
- e) je ein Exemplar der offiziellen Jahresberichte;
- f) Kopie des Ergebnisberichts der Strategiesitzung des SAKK-Vorstands;
- g) Kopie der Berichte der wissenschaftlichen Beiräte (wenn vorhanden).

<sup>3</sup> Die SAKK und die SPOG legen dem SBF den Jahresbericht nach Absatz 2 im ersten Quartal des massgeblichen Kalenderjahrs vor. Die Kopie der Revisionsberichte und die Exemplare der offiziellen Jahresberichte sind dem SBF nach Genehmigung durch die zuständigen Stellen zuzustellen.

<sup>4</sup> Das SBF nimmt den Jahresbericht nach Absatz 2 zur Kenntnis und genehmigt den Verteilungsplan für das jeweilige Folgejahr in Bezug auf die Verwendung der Bundesmittel.

<sup>5</sup> Wird festgestellt, dass die Zielerreichung gemäss Leistungsvereinbarung in einem gewichtigen Umfang in Frage gestellt ist oder sich anderweitige Probleme ergeben, die aus subventionsrechtlicher Sicht eine Korrektur erfordern, kann das SBF die SAKK und die SPOG zu einem Kontrollgespräch einberufen und gestützt darauf geeignete Massnahmen ergreifen.

## **Artikel 6      Allgemeine Vertragsbedingungen**

<sup>1</sup> Die vorliegende Vereinbarung sowie ihre allfällige Abänderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftlichkeit und des gegenseitigen Einvernehmens. Dies gilt namentlich auch für die Änderung von im Zusatzprotokoll zur Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Die vorliegende Vereinbarung tritt unter Vorbehalt ihrer Genehmigung durch die zuständigen Stellen am 1. Januar 2008 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2011.

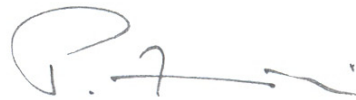
<sup>3</sup> Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet das Eidgenössische Departement des Innern.

**Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:**



Staatssekretär Mauro Dell'Ambrogio  
Direktor SBF

Bern, den 10.3.2008



Dr. Paul-Erich Zinsli  
Stellvertretender Direktor SBF

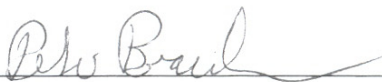
Bern, den 10.3.08

**Für die SAKK:**



Prof. Dr. Richard Herrmann  
Präsident SAKK

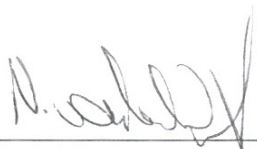
Bern, den 18.3.08



Dr. Peter Brauchli  
Direktor SAKK

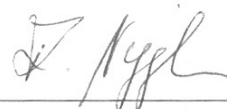
Bern, den 12.3.08

**Für die SPOG:**



PD Dr. Nicolas von der Weid  
Präsident SPOG

Bern, den 19.3.08



Prof. Dr. Felix Niggli  
Vizepräsident SPOG

Bern, den 19.3.08